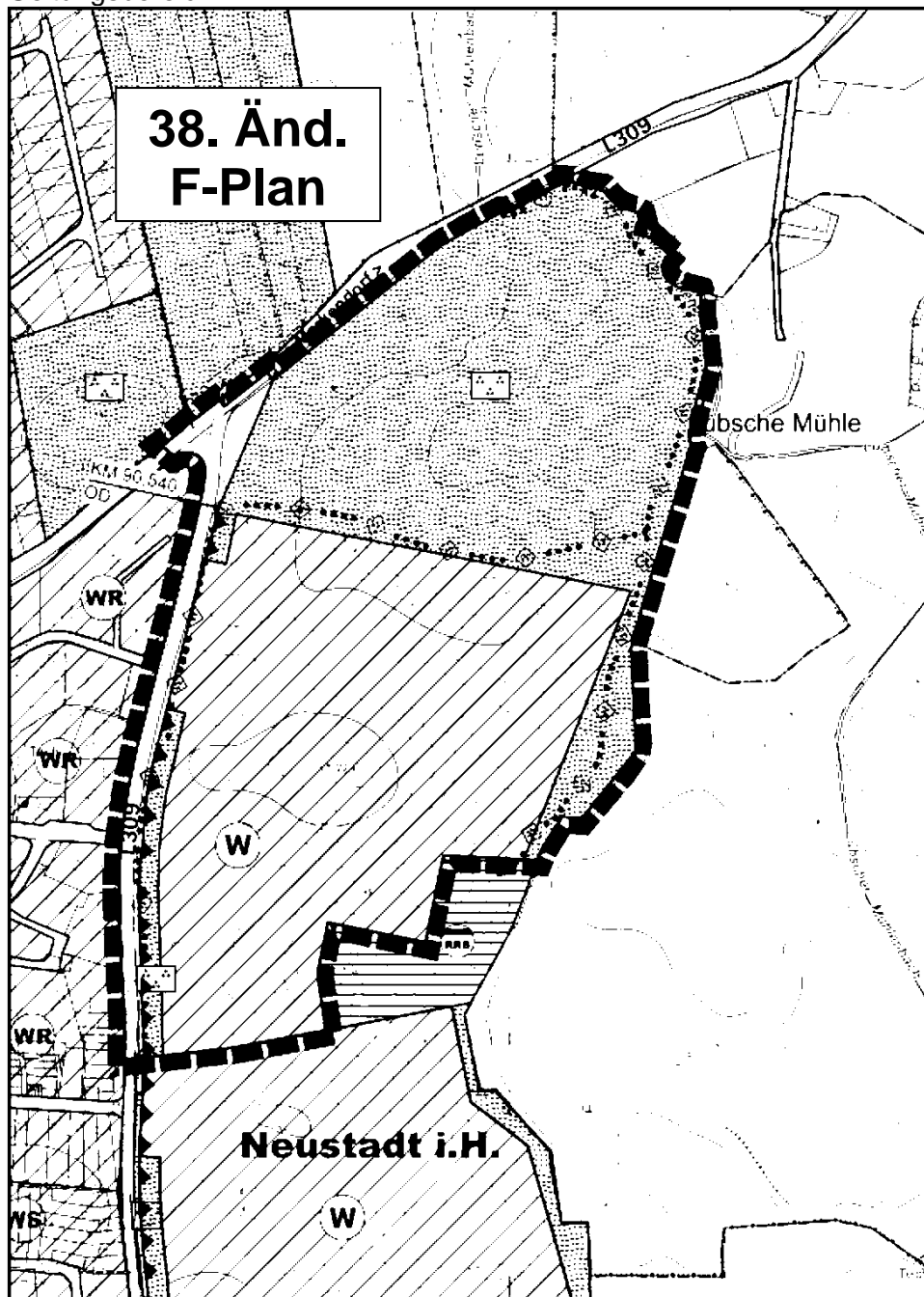




Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 38. Änderung des F-Planes der Stadt Neustadt in Holstein nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 27.04.2017 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 38. Änderung des F-Planes der Stadt Neustadt in Holstein für das Gebiet „nördlicher Lüb'scher Mühlenberg“ (s. Geltungsbereich) und die Begründung liegen vom 12.11.2018 bis zum 11.12.2018 im Bauamt der Stadt Neustadt in Holstein, Kirchhofsallee 2, 23730 Neustadt in Holstein, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) öffentlich aus.

Geltungsbereich:



Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar, die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus:

- Umweltbericht als Teil der Begründung (Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie der Landschaft und der biologischen Vielfalt, zum Schutzgut Mensch, zum Schutzgut Kulturgüter, zur Darstellung im Landschaftsplan)
- Landschaftsplan der Stadt Neustadt in Holstein (Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt)
- Fachgutachten zum Artenschutz
 - Faunistische Bestandserfassung und artenschutzfachliche Betrachtung für Stadtentwicklungsplanung Neustadt – Mühlenberg (Dipl.-Biol. Karsten Lutz, Hamburg, Oktober 2012) (Aussagen zum Schutzgut Tiere (Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien))
- Fachgutachten zum Immissionsschutz
 - Lärmtechnische Untersuchung, Teil 1, Wasser- und Verkehrskontor GmbH, Neumünster, Dezember 2012 (Aussagen zum Schutzgut Mensch (Verkehrslärm))
- Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Aussagen zu:
 - Regionaler Grünzug,
 - Eingriffsregelung,
 - Naturschutz und Artenschutz,
 - Kulturgütern (archäologische Bodendenkmäler),
 - Gewässerschutz

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „www.stadt-neustadt.de/Stadtrathaus/Stadtbauamt/Stadtplanung/Aktuelle-Bauleitpläne“ eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der genannten Öffnungszeiten zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des F-Planes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des F-Planes nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Neustadt in Holstein, den 30.10.2018

Stadt Neustadt in Holstein
- Der Bürgermeister -
gez. Spieckermann